agrisano

Agrisano Prevos

Freiwillige berufliche Vorsorge

Seite 1|1

Säule 2b – Kollektivvertrag Nr	. U0253/U0254
Versichertennummer	

Begünstigungserklärung

Gemäss Nachtrag vom 30.11.2023 zum Reglement 2001 (Art. 10 Abs. 13) haben die Hinterlassenen unabhängig vom Erbrecht – unter Vorbehalt einschränkender gesetzlicher Bestimmungen – Anspruch auf das Todesfallkapital gemäss Art. 10 Abs. 1 und gemäss Abs. 6 oder auf das Alterskapital gemäss Art. 10b Abs. 1 oder auf die Rückgewähr gemäss Art. 10c Abs. 5, nach folgender Rangordnung:

- I. der überlebende Ehegatte auf die volle fällige Leistung;
- II. die rentenberechtigten Kinder der versicherten Person gemäss Art. 3a Abs. 5 auf die volle fällige Leistung zu gleichen Teilen;
- III. der Lebenspartner der versicherten Person gemäss Art. 3a Abs. 4 auf die volle fällige Leistung;
- IV. die Kinder der versicherten Person gemäss Art. 3a Abs. 6 auf die volle fällige Leistung zu gleichen Teilen;
- V. die Eltern auf die volle fällige Leistung zu gleichen Teilen;
- VI. die Geschwister auf die volle fällige Leistung zu gleichen Teilen;
- VII. die übrigen gesetzlichen Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens) auf 50 % der fälligen Leistung.Nicht zur Auszahlung gelangende Teile der fälligen Leistung verbleiben der Stiftung.

Die versicherte Person kann die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Ziff. II. und III. – und wenn solche Personen fehlen – gemäss Ziff. IV. bis VI. ändern und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Willenserklärung		
Hiermit bestimme ich		
Name	Vorname	
AHV Nr. (13-stellig)	Geb. Datum	
folgende Änderung(en)/Ergänzung(en) an der Begünstigungsordnung gemäss Reglement:		

Änderung der Rangordnung gemäss Ziffer II. und III.

Rang	Name, Vorname	Geb. Datum	PLZ, Wohnort	Beziehung zur versicherten Person (z.B. Ehegatte, Lebenspartner)
1.	überlebender Ehegatte	-	-	-
2.				
3.				

Änderung der Rangordnung und/oder der prozentualen Anteile innerhalb den Ziffern IV. bis VI.

Rang	Anteil in %	Name, Vorname	Geb. Datum	PLZ, Wohnort	Beziehung zur versicherten Person (z.B. Bruder, Schwester)
1.					
2.					
3.					

Die Beweislast für die Anspruchsberechtigung im Zeitpunkt des Todesfalls liegt bei den begünstigten Personen. Die Stiftung überprüft im Zeitpunkt des Ablebens der versicherten Person die Gültigkeit der Erklärung. Diese Begünstigungserklärung ersetzt alle bisherigen und gilt bis zum schriftlichen Widerruf durch die versicherte Person.

Ort und Datum	Unterschrift der versicherten Person

Formular einsenden an: Agrisano Prevos, Laurstrasse 10, 5201 Brugg